

Stellungnahme zum Postulat 56

Vereinfachte Bewilligungen und klare Anlaufstelle für Strassenaktivitäten, Strassenmusik, Strassenperformance

Maël Leuenberger namens der SP/JUSO-Fraktion vom 6. März 2025

Antrag des Stadtrates: Erheblicherklärung und gleichzeitige Abschreibung, StB 601 vom 20. August 2025

Wurde anlässlich der Ratssitzung vom 27. November 2025 erheblich erklärt und entgegen dem Antrag des Stadtrates nicht gleichzeitig abgeschrieben

Ausgangslage

Der Postulant bemängelt den aktuellen Prozess der Bewilligung von Strassenaktivitäten in der Stadt Luzern, insbesondere für Künstlerinnen, Künstler und Gruppen. Der Aufwand für die Erlangung einer Bewilligung sei erheblich, da die notwendigen Informationen nur schwer auffindbar seien. Der Postulant fordert eine Vereinfachung und Niederschwelligkeit der Bewilligungen für Strassenaktivitäten, Strassenmusik und Strassenperformance. Zudem soll die Kommunikation zwischen der Stadt und den Künstlerinnen und Künstlern verbessert werden, indem eine klare Anlaufstelle geschaffen wird. Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie die Bewilligungen vereinfacht gestaltet und die Kommunikation und die Erreichbarkeit der zuständigen Stelle für Künstlerinnen und Künstler verbessert werden können. Dabei sollen auch die Erfahrungen anderer Städte, wie Bern und Winterthur, berücksichtigt werden.

Gemäss Art. 14 des Reglements über die Nutzung des öffentlichen Grundes ([RNöG; sRSL 1.1.1.1.1](#)) sind Strassendarbietungen bewilligungspflichtig, da sie einen gesteigerten Gemeingebrauch des öffentlichen Grundes darstellen. Um Strassendarbietungen möglichst niederschwellig zu ermöglichen, existiert in der heutigen Praxis der Stadt Luzern eine Ausnahme, die in der Verordnung über die Nutzung des öffentlichen Grundes ([VNöG; sRSL 1.1.1.1.2](#)) von Artikel 25 bis 27 geregelt ist: Von Montag bis Samstag, von 17.00 bis maximal 21.30 Uhr, ganzjährig ausser im Dezember, benötigen Einzelpersonen oder Gruppen bis maximal sieben Personen keine Bewilligung für Strassendarbietungen. In diesem Rahmen können Strassendarbietungen ohne Bewilligung und ohne Kostenfolgen durchgeführt werden.

Die Stadt Luzern stellt auf ihrer Website unter <https://www.stadtluzern.ch/strassenmusik> die Regelungen zu Strassendarbietungen als Text sowie ein mehrsprachiges [Merkblatt](#) (Deutsch, Spanisch, Französisch, Englisch, Italienisch, Rumänisch und Slowakisch) als Download zur Verfügung. Bei der Suche mit gängigen Suchmaschinen sowie dem Chatbot der Stadt Luzern erscheinen Informationen zur Regelung durch Suchbegriffe wie «Strassenmusik, Strassendarbietungen oder Strassenaktivitäten» unmittelbar.

Der Postulant verweist auf eine einfachere Bewilligungspraxis in Bern und Winterthur. In diesen Städten gelten ähnliche, jedoch strengere Bedingungen: In Bern müssen Gruppen ab drei Personen eine Bewilligung gegen Gebühr einholen. In Winterthur ist sogar in jedem Fall eine Bewilligung gegen Gebühr erforderlich.

Erwägungen

Die Bewilligungspraxis für Strassendarbietungen in Luzern ist bereits heute sehr niederschwellig, da sie nach den geltenden Regelungen zur Strassenmusik innerhalb des in der Ausgangslage erwähnten Rahmens (Ausnahme) keiner Bewilligung bedarf. Dennoch sieht der Stadtrat Potenzial für Verbesserungen in der Kommunikation. In diesem Sinne wurde ein Direktlink mit Informationen zu Strassendarbietungen auf der Website www.stadtluzern.ch/strassenmusik erstellt, der einen einfachen und schnellen Zugang zu den relevanten Informationen bietet. Diese Optimierung unterstützt die Benutzungsfreundlichkeit und ermöglicht es den Interessierten, sich rasch und unkompliziert zu informieren.

Zusätzlich wurde auf dem [Merkblatt](#) die Kontakthanlaufstelle über das Kundencenter von Stadtraum und Veranstaltungen ergänzt, die zuvor nur über die Website ersichtlich war. Dies ermöglicht es den Strassendarbietenden, sich direkt an die zuständige Stelle zu wenden.

Im Rahmen eines Pilotprojekts «Deine Bühne – City Busking Luzern» in Zusammenarbeit mit der IG Musikstadt und dem City-Management prüft die Stadt Luzern im Sommer 2025, wie die Strassenmusik in der Stadt Luzern gefördert werden kann. Dieses Projekt soll dazu beitragen, die Attraktivität der Stadt Luzern zu steigern und die Strassenmusikszene zu beleben. Ziel ist es, Luzern als «Musikstadt» zu fördern, die Qualität der Strassenmusik zu steigern, die geltenden Regeln sichtbar zu machen und die Innenstadt attraktiv und belebt zu halten. Während der Pilotphase wird an drei Standorten zwischen dem 30. Juni und 31. August 2025 mit Infosäulen auf die gängige Praxis von Strassendarbietungen in der Stadt Luzern hingewiesen. An diesen definierten Plätzen gelten zusätzlich gelockerte Regelungen. Beispielsweise wird die zeitliche Dauer ausgedehnt oder eine Verstärkung bis max. 100 Watt erlaubt. Nach der Evaluierung des Pilotprojekts wird entschieden, ob die geltende Praxisregelung der Strassendarbietungen in der Stadt Luzern um die sogenannten «Buskers-Plätze» erweitert werden soll oder ob die heutige Praxis den Bedürfnissen der Bevölkerung, des Gewerbes, des Tourismus und der Strassendarbietenden ausreicht.

Zu erwartenden Folgekosten bei einer Erheblicherklärung des Postulats

Die Prüfung der im vorliegenden Postulat formulierten Anliegen ist mit keinen nennenswerten Folgekosten verbunden.

Fazit

Der Stadtrat ist der Meinung, dass die Anliegen des Postulats weitgehend erfüllt sind, da die Bewilligungspraxis für Strassendarbietungen in Luzern bereits niederschwellig ist. Durch das Pilotprojekt «Deine Bühne – City Busking Luzern» konnten im Sommer 2025 Erfahrungen gesammelt werden, wie die Strassenkunstszene für Publikum wie auch für Künstlerinnen und Künstler in Zukunft attraktiver gestaltet werden könnte. Der Stadtrat beantragt deshalb die Erheblicherklärung und gleichzeitige Abschreibung des Postulats.